

Ortsgemeinde Luxem

Vorlage Nr. 066/058/2019

Beschlussvorlage

TOP

**Errichtung von 4
Windenergieanlagen**

Verfasser:
Bearbeiter: Michael Hinz
Fachbereich: Fachbereich 2

Datum:
19.06.2019

Aktenzeichen:

Telefon-Nr.:
02651/8009-51

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich		Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt, zum Antrag auf Bau und Betrieb von 4 Windenergieanlagen (WEA) zur Erzeugung elektrischer Energie nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Luxem (WEA Nr. LU1, LU2, LU3, LU4), Außenbereich, das Einvernehmen gemäß 36 BauGB i.Vm. 35 BauGB **zu erteilen / nicht zu erteilen.**

Etwaige Anträge:

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinde Luxem liegt ein Antrag auf Genehmigung von 4 Windenergieanlagen (Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen zur Erzeugung elektrischer Energie) nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Luxem - Außenbereich-, Flur 1, Flurstücke 39,39 (LU 1 + LU 2), Flur 10, Flurstück 25 (LU 4), Flur 8, Flurstück 1 (LU 3), vor.

Von der Antragstellerin war zunächst die Errichtung von 10 Windenergieanlagen (WEA) des Typs Senvion 3.6M 140 EBC in der Gemarkung Luxem und in der Gemarkung Nachtsheim beantragt worden. Nun sollen in jeder Gemarkung 4 WEA errichtet werden (Lageplan liegt der Beschlussvorlage bei).

Das Vorhaben liegt außerhalb der bebauten Ortslage von Luxem. Die Zulässigkeit beurteilt sich daher nach § 35 BauGB – Bauen im Außenbereich. Da es sich hier **um ein privilegiertes Vorhaben** im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB handelt, ist es dann zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Öffentliche Belange stehen gem. § 35 Abs. 3, Satz 3 BauGB einem Vorhaben nach § 35 Abs.1 Nr. 5 BauGB in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellung im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Durch die 12. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Vordereifel, „Teilplanung Windenergie“, Teilbereich Süd, wurden weitere Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung festgelegt. Die o.g. Flächen liegen innerhalb dieser Konzentrationsfläche.

Die 12. Änderung des FNPL regelt auch, dass das gesamte Bauwerk **incl. Rotorblätter** innerhalb der Konzentrationsfläche errichtet werden muss. Dies ist hier gemäß den vorgelegten Plänen der Fall!

Der Ortsgemeinderat hat über das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m § 35 BauGB zu beraten und zu beschließen.

Die Verbandsgemeindeverwaltung wird die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz als zuständige Behörde für die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz nochmals darauf hinweisen, dass zu den im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereichen ein erweiterter Schutzabstand von insgesamt 1.000 m als weiche Tabuzone und für die Einzelgehöfte im Außenbereich, Splittersiedlungen und Sonderbauflächen für Wochenendhausgebiete ein gegenüber den Ortslagen verringerter Vorsorgeabstand von insgesamt 500 m als weiche Tabuzone festgelegt wurde und dass das gesamte Bauwerk der Windenergieanlage, d.h. auch der von den Rotorblättern überstrichene Bereich innerhalb der Konzentrationsflächen liegen muss und das mit einem Einvernehmen der VGV analog § 31 (2) i.V.m. § 36 BauGB vorbehaltlich der Entscheidung im VG-Rat nicht zu rechnen ist.

Finanzielle Auswirkungen?				
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein				
Veranschlagung				
<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 20	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 20	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit €	Buchungsstelle:

Anlagen:

Lageplan Windenergieanlagen